

Russland-Praxis

Januar 2017

Gesetzesänderung

„Über den Schutz der Rechte juristischer Personen und Einzelunternehmer bei der Ausübung staatlicher Kontrolle (Aufsicht) und kommunaler Kontrolle“

Staatliche Kontrollen von Unternehmen sind nötig, können aber die wirtschaftliche Tätigkeit massiv beeinträchtigen. 2008 wurde das Föderale Gesetz Nr. 294-FS „Über den Schutz der Rechte juristischer Personen und Einzelunternehmer bei der Ausübung staatlicher Kontrolle (Aufsicht) und kommunaler Kontrolle“ vom 26. Dezember 2008 verabschiedet, das diese Kontrollen begrenzen und nachprüfbar machen sollte. Es wurde in 2016 um eine Reihe von Normen ergänzt, die ab dem 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind.

Im Gesetz wurde ein neuer Grund eingeführt, um eine außerplanmäßige Prüfung vorzunehmen. Er betrifft die Übereinstimmung des Unternehmens (Einzelunternehmers) mit den sog. speziellen Risikoindikatoren. Diese Indikatoren werden für jede Art der Kontrolle einzeln ausgearbeitet und durch den entsprechenden Rechtsakt bestätigt, der das Verfahren zur Durchführung der Kontrollmaßnahmen regelt.

Das Gesetz führt auch Kontrollmaßnahmen ein, die ohne Zusammenwirken mit der juristischen Person (dem Einzelunternehmer) durchgeführt werden. Dazu gehören u. a. etwa planmäßige Besichtigungen von Territorien und Gewässern, administrative Untersuchung von Bodenobjekten, Untersuchung und Messung der Parameter natürlicher Umweltobjekte, Überwachung der Einhaltung verbindlicher Anforderungen an Werbung und Informationen im Internet und in Massenmedien. Die Liste ist nicht abschließend; andere Maßnahmen können zusätzlich festgelegt werden.

Das Gesetz schenkt Maßnahmen zur Verhütung von Verstößen besondere Aufmerksamkeit. Dazu werden die staatlichen Behörden verpflichtet, Maßnahmen der Anleitung zur Einhaltung verbindlicher Anforderungen zu erarbeiten und zu veröffentlichen. Sie sollen Seminare und Konferenzen durchführen, die Praxis der staatlichen Behörden zusammenfassen und veröffentlichen. Die staatlichen Behörden sind zudem berechtigt, es bei einem erstmaligen Verstoß gegen verbindliche Anforderungen bei einer Ermahnung zu belassen.

Zudem sind weitere Änderungen im genannten Gesetz in Kraft getreten:

- Ergänzung der Möglichkeit, über die Durchführung einer Prüfung per E-Mail zu informieren (dazu ist aber eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich);
- Festlegung eines Verfahrens zur Erstellung von speziellen Checklisten (mit Kontrollfragen) für einzelne Kontroll- und Aufsichtarten;
- Festlegung eines Verfahrens, wie das Protokoll über die Unmög-

lichkeit der Prüfung mit der Möglichkeit einer erneuten (planmäßigen oder außerplanmäßigen) Prüfung innerhalb von drei Monaten zu erstellen ist;

- Einführung der Möglichkeit für staatliche Behörden, vor Gericht vom Antragsteller eine Erstattung der Ausgaben zu verlangen, die der Kontrollbehörde (Aufsichtsbehörde) bei der Prüfung von Anträgen und Anfragen mit wissentlich falschen Angaben entstanden sind.



Alexander Bezbodov
Rechtsanwalt, LL.M., Partner
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Alexander.Bezborodov@bblaw.com



Nikita Rodionov
Diplom-Jurist, Associate
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Nikita.Rodionov@bblaw.com

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an Ekaterina.Leonova@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2017.

Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33, D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811
Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
www.beitenburkhardt.com/de/impressum

Redaktion (verantwortlich)

Alexander Bezbodov

Ihre Ansprechpartner

Moskau • Turchaninov Per. 6/2 • 119034 Moskau
Tel.: +7 495 2329635 • Fax: +7 495 2329633
Falk Tischendorf • Falk.Tischendorf@bblaw.com

St. Petersburg • Marata Str. 47-49, Lit. A, Office 402
191002 St. Petersburg
Tel.: +7 812 4496000 • Fax: +7 812 4496001
Natalia Wilke • Natalia.Wilke@bblaw.com



Weitere interessante Themen und Informationen zu unserer Expertise finden Sie in unserem Onlinebereich.



BEIJING • BERLIN • BRÜSSEL • DÜSSELDORF • FRANKFURT AM MAIN
MOSKAU • MÜNCHEN • ST. PETERSBURG

WWW.BEITENBURKHARDT.COM